



TaylorWessing & 8.2

Batteriespeicher Update

Rechtliche Rahmenbedingungen und Herausforderungen

1. Juli 2025 | 10 – 12.30 Uhr

Dr. Julia Wulff | Rechtsanwältin (Planungs- und Genehmigungsrecht), Taylor Wessing

Dr. Christian Ertel | Rechtsanwalt (Energerecht), Taylor Wessing

Dr. Henrik Zahn | Experte BESS & Photovoltaik, 8.2 Obst & Hamm GmbH

Übersicht

I Technische Grundlagen

II Netzanschluss

1. Technische Vorgaben und Umsetzung
2. Rechtliche Einordnung

III Planung und Genehmigung

1. „Auswahl“ des Planungs- und Genehmigungsverfahrens
2. Genehmigungsverfahren: Rechtliche Aspekte
3. Genehmigungsverfahren: Technische Aspekte

IV Errichtung

V Wirtschaftlicher Ausblick



Unsere Praxis

TaylorWessing



JUVE 2024/2025

Energiesektor: Transaktionen



Projektentwicklung
und Anlagenbau



Umwelt- und Planungsrecht



Immobilienrecht



Darlehen und
Akquisitionsfinanzierung



Anzahl der Deals und Projekte im
Bereich Erneuerbare Energien und
Cleantech 2024

>110

Installierte Gesamtkapazität, beraten
2024

>10 GW

‘Großes, breit aufgestelltes Team mit
qualifizierten Beratern, sehr
praxisnah.’

‘Hohe Expertise im Energierecht,
verbindlich, zuverlässig, pragmatisch,
kundenorientiert.’

Legal 500 Deutschland Energiesektor
2025

‘Das Team berät uns interdisziplinär
auf exzellentem Niveau. In dieser
Zusammenarbeit funktioniert auch
die Zusammenarbeit über mehrere
Standorte hinweg reibungslos.’

Legal 500 Energiesektor 2024

‘Das Team agiert sehr
mandantenorientiert und ist über die
verschiedenen Kompetenzbereiche,
die für Energielieferverträge relevant
sind, gut aufgestellt. Partner und
Associates agieren auf Augenhöhe
und auch die standortübergreifende
Zusammenarbeit funktioniert
ausgezeichnet.’

Legal 500 Energiesektor 2023

‘Die Kollegen von Taylor Wessing
verfügen über sehr fundierte
Branchenkenntnis und verstehen es
dadurch, in kürzester Zeit
maßgeschneiderte Lösungen
anzubieten. Die Zusammenarbeit mit
den Inhouse-Kollegen läuft
reibungslos und ist stets sehr
professionell.’

Legal 500 Energiesektor 2022

Go To Firm für Erneuerbare Energien

Wir sind eine der führenden Kanzleien im Bereich Erneuerbare Energien in Deutschland. In einem Marktumfeld mit stetig zunehmender Regulierungsdichte beraten wir alle Stufen der Energiewertschöpfungskette, von der Erzeugung über den Transport bis zum Verbrauch. Wir bieten Full Service-Beratung entlang aller Phasen eines Erneuerbare Energien-Projektes. Von der Planung und Finanzierung und der Einholung der erforderlichen Genehmigungen über die Gestaltung sämtlicher Projektverträge bis zum Bau und Verkauf oder Monitoring des Betriebs im eigenen Bestand.

Unser Alleinstellungsmerkmal

Mit der Schwerpunktsetzung auf Full Service für Erneuerbare Energien unterscheiden wir uns von anderen Großkanzleien einerseits und Boutique-Kanzleien andererseits. Bei uns erhalten Sie umfassende rechtliche Beratung im Rahmen aller Ihrer Erneuerbare Energien-Projekte aus einer Hand. Wir begleiten Energietransaktionen, den EE-Anlagenbau und die Projektentwicklung und adressieren dabei alle relevanten rechtlichen Risiken umfassend:

- Aus **umwelt- und planungsrechtlicher Sicht** begleiten wir Sie bei der Schaffung des Planungsrechts, Prüfung der umwelt- und naturschutzrechtlichen Anforderungen und Einholung der erforderlichen Genehmigungen. Dabei gehören insbesondere die Beratung von Bauleitplanverfahren, die Kommunikation mit Behörden und Umweltverbänden und die Zusammenarbeit mit Umweltgutachtern zu unseren Stärken.
- Unser ausgezeichnetes **Energierecht-Team** berät maßgeschneidert zu allen wesentlichen Aspekten des Energiewirtschaftsrechts einschließlich regulatorischer Fragestellungen sowie energiespezifischer Beratungsleistungen im Bereich Gesellschaftsrecht/M&A.
- Im **Immobilienrecht** beraten wir Sie zur Flächensicherung für Ihr Erneuerbare Energien-Projekt, vom Abschluss der Landnutzungsverträge bis zur Sicherung von naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen.
- Im **Anlagenbau** begleiten wir EE-Projekte über den gesamten Lebenszyklus: von der RfP-Phase über die Gestaltung und Verhandlung der entsprechenden Projektverträge (Bau-, Liefer- und Serviceverträge wie EPC-, EPCM- und O&M-Verträge einschließlich internationaler Standardverträge wie FIDIC, NEC, IChemE und Logic) bis hin zur Bau- und Betriebsphase des Projekts einschließlich des rechtlichen Projekt- und Vertragsmanagements sowie der Streitbeilegung.
- Bei der **Transaktionsbegleitung** sowie bei sämtlichen EE-Projekten adressieren wir im Rahmen einer effizienten und standardisierten Due Diligence umfassend alle energierechtlichen, öffentlich-rechtlichen und immobilienrechtlichen Aspekte.

Ihr Ansprechpartner Energiewirtschaftsrecht

Dr. Christian Ertel ist ein ausgewiesener Experte für Energieregulierung- und Energievertragsrecht und berät zahlreiche Unternehmen bei der Dekarbonisierung.

Seine Expertise liegt insbesondere in der regulatorischen und vertragsrechtlichen Begleitung von Projekten im Bereich erneuerbare Energien sowie von Batteriespeicherprojekten und Elektrolyse, einschließlich Wasserstoffinfrastruktur. Christian deckt klassische Themen wie Netzanschluss und EEG auch umfangreiche Vertragsgestaltungen für solche Projekte ab. Zusätzlich ist der spezialisiert auf die Schnittstelle zwischen Energierecht und Gebäudemanagement, insbesondere bei der Strukturierung von Behind-the-Meter-PPAs, Mieterstromprojekten und Smart-Meter-Rollout-Projekten.

Er berät nicht nur verschiedene Projektentwickler, Investoren und Energieversorgungsunternehmen, sondern auch Energieverbraucher, was seinen umfassenden Beratungsansatz fokussiert und ihm ein tiefgreifendes Verständnis der relevanten Marktteilnehmer vermittelt.

Dr. Christian Ertel studierte an der Universität in Potsdam Rechtswissenschaften und promovierte 2020 über den Ausbau Erneuerbarer Energien. Nach seinem Referendariat mit Stationen bei CMS Hasche Sigle in Berlin und Budapest arbeitete Herr Ertel seit Februar 2018 als Rechtsanwalt bei EY Law. Davor war er bereits im öffentlichen Wirtschafts- und Energierecht für Dentons LLP und Becker Büttner Held tätig. Seit September 2021 verstärkt er die energierechtliche Praxis von Taylor Wessing.

Sprachen: Deutsch, Englisch



Aktuelle Entwicklungen und
Nachrichten von Christian Ertel
@Taylor Wessing finden sie [hier](#)



Dr. Christian Ertel

**Salary Partner
München**

+49 89 21038-184
c.ertel@taylorwessing.com

Beratungsschwerpunkte

- Energieregulierung
- Energievertragsrecht
- Energierechtliche Streitigkeiten vor ordentlichen Gerichten und Schiedsgerichten
- Erneuerbare Energien
- Fernwärme und Contracting-Lösungen

Ihre Ansprechpartnerin

Planungs- & Genehmigungsrecht

Dr. Julia Wulff berät Unternehmen und Genehmigungsbehörden in allen Fragen des Fachplanungs- und Umweltrechts und ist dabei spezialisiert auf Öffentliches Recht für Erneuerbare Energien.

Ihr Fokus liegt auf der Betreuung von Erneuerbare Energien-Projekten Betreuung von Erneuerbare Energien-Projekten sowie Batteriespeichersystemen und Elektrolyseuren einschließlich Wasserstoffinfrastruktur durch das gesamte Verfahren – von der Prüfung der raumordnerischen Voraussetzungen und der Begleitung der Bauleitplanung über die Feststellung der Genehmigungserfordernisse und Durchführung umweltfachlicher Prüfungen bis zur Zulassungsentscheidung.

In ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit widmet sich Julia Wulff vor allem der Beschleunigungsgesetzgebung im Energiebereich sowie dem europäischen Umwelt- und Naturschutzrecht. Nach ihrer Promotion zum Thema Verfahrensbeschleunigung in der Infrastrukturplanung publiziert sie zu diesen Fragestellungen regelmäßig in wissenschaftlichen Fachmedien wie NVwZ, DVBl, EurUP und ZUR sowie auf dem Verfassungsblog und war als Vortragende bereits auf großen Tagungen des Umweltbundesamtes/BMUV sowie der Gesellschaft für Umweltrecht aktiv.

Dr. Julia Wulff studierte nach einem Auslandsaufenthalt am King's College in London Rechtswissenschaften an den Universitäten Münster und Konstanz und promovierte am Institut für Energierecht an der Ruhr-Universität Bochum. Ihr Referendariat absolvierte sie ebenfalls in Konstanz mit Stationen in Düsseldorf und München, etwa bei Freshfields Bruckhaus Deringer, PSWP und Noerr.

Sprachen: Deutsch, Englisch



Aktuelle Entwicklungen und Nachrichten von Julia Wulff @Taylor Wessing finden sie [hier](#)



Dr. Julia Wulff

**Senior Associate
München**

+49 89 21038-300
j.wulff@taylorwessing.com

Beratungsschwerpunkte

- Öffentliches Recht für Erneuerbare Energien
- Bauleitplanverfahren für EE-Projekte
- Raumordnerische Absicherung, Zielabweichungsverfahren und Regionalplanänderungen
- Immissionsschutzrechtliche und störfallrechtliche Genehmigungsverfahren, stoffbezogenes Umweltrecht
- Begleitung von Umweltverträglichkeitsprüfungen, rechtliche Prüfung umweltfachlicher Gutachten
- Begleitung von Öffentlichkeitsbeteiligungen, Kommunikation mit Behörden und Verbänden

Unsere Praxis

TaylorWessing



Dr Tillmann Pfeifer
Corporate Energy /
M&A Partner

Carsten Bartholl
Corporate Energy /
M&A Partner

Dr Janina Pochhammer
Energy Plant Construction
Partner

Dr Markus Böhme
Energy Regulatory
Partner

Jens Wiesner
Banking & Finance
Partner



Ulf Gosejacob
Banking & Finance
Partner



Dr Peter Hellich
Corporate M&A /
VC
Partner



Dieter Lang LL.M.
Public Law
Partner



Dr Norman
Röchert
VC
Partner



Stephan
Heinemann
Corporate M&A /
VC Partner



Donata von
Enzberg
Energy Disputes
Partner



Jasmin Schlee
Corporate Energy /
M&A
Salary Partner



Dr Angela Menges
Corporate Energy /
M&A
Salary Partner



Dr Christian Ertel
Energy Regulatory
Salary Partner



Felipe Villena
Corporate Energy / M&A
Salary Partner



Dr Max Reinhardt
Corporate Energy /
M&A
Salary Partner



Hannes Tutt
Commercial Real
Estate
Salary Partner



H. von der
Blumensaat
Energy Plant
Construction
Salary Partner



Julian C. Ludwig
Tax
Salary Partner



Philip Hoegl
Corporate M&A / VC
Salary Partner



Kerstin Bär
D&I
Salary Partner



Tim Eickmanns
Employment
Salary Partner



Tobias Baus,
LL.M. Dipl.-Ing.
Patents Salary
Partner



Stephan Manuel
Nagel Competition
Law Partner



Dr Jens Wolf
Corporate M&A /
VC Partner



Dr Philip Cavallès
Corporate M&A
Partner



Dr Julia Wulff
Public Law
Senior
Associate



Kris Breudel
Public Law
Senior Associate



Nikoloz
Alikhanashvili
Commercial Real
Estate Senior
Associate



Dr Niels Lange,
LL.M. Energy Plant
Construction
Senior Associate



Tarek Fadl
Corporate Energy /
M&A Senior Associate



Melissa Sophie Rinck
Corporate Energy / M&A
Associate



Rebekka Ackermann
Energy Regulatory
Associate



Diana Groß
Corporate Energy / M&A
Associate



Sarah Katharina Sylvester
Corporate Energy / M&A
Associate



Louisa Anouk Gertz, LL.M.
Corporate Energy / M&A
PSL



Galya Stareva, LL.M.
Commercial Real Estate
PSL



Dr. Felix Klindworth
Corporate Energy / M&A
Associate



Mareen Coenen
Competition Law
Associate



Fiammetta Kremer
Energy Regulatory
Associate

8.2 Group

Die 8.2 Group vereint **Experten** mit jahrzehntelanger Erfahrung und **junge Denker**, die sich dem nachhaltigen Wert **erneuerbarer Energieprojekte** verschrieben haben.

Für die Bereiche Windenergie an Land und auf See, Photovoltaik, Energiespeicher, Netzintegration und QHSE bietet das 8.2 Netzwerk mit **unabhängigem Sachverstand** ein umfangreiches Spektrum an technischen Beratungs- und Dienstleistungen, sowie Inspektionen an.

Das generierte Fachwissen aus über **30 Jahren** basiert im Bereich der Erneuerbaren Energien auf mehr als **65.000 technischen Prüfungen und 20 GW** durchgeführten Due Diligence Prüfungen und diversen sonstigen technischen Gutachten und Studien.

Mit **weltweiten Partnern** und lokalen Ingenieurbüros verschiedener Expertisen lassen sich Projekte unterschiedlicher Größenordnungen als eingearbeitetes Team in hoher Qualität und mit direktem Ansprechpartner abbilden.

200+ Mitarbeiter



42 Unternehmen



5.000+ Kunden



Aktiv in 50 Ländern



8.2 Obst & Hamm GmbH

Seit mehr als 20 Jahren ist die 8.2 Obst & Hamm GmbH ein Teil der 8.2 Group und fokussiert sich auf den Bereich on-shore **Windkraft, Photovoltaik, Batteriespeicher und Wasserstofftechnologien**.

Als **unabhängiger Gutachter** und **technischer Berater** bietet die 8.2 Obst & Hamm GmbH Dienstleistungen über den gesamten Projektverlauf, von der Projektidee über die Errichtung bis zum Betrieb und dem Rückbau, an.

Neben dem Erfahrungsschatz **unserer 42 Mitarbeiter** greifen wir regelmäßig in unseren Projekten auf Spezialisten aus der 8.2 Gruppe zurück. Diese werden dem Projektteam flexibel und unbürokratisch hinzugefügt.

Unsere **Leistungen** umfassen unter anderem **(mehr als 1 GWh Referenzen im Bereich BESS)**:

- Technical Due Diligence (TDD)
- Technische Inspektionen
- Owner's Engineer
- Machbarkeitsstudien
- EPC-Ausschreibungen, technische Vertragserstellung und -verhandlung
- Bauüberwachung, Probetrieb und Abnahmen
- Ertragsgutachten
- Blendgutachten

Kontakt:

Henrik Zahn
Sachverständiger BESS und PV
Henrik.zahn@8p2.de

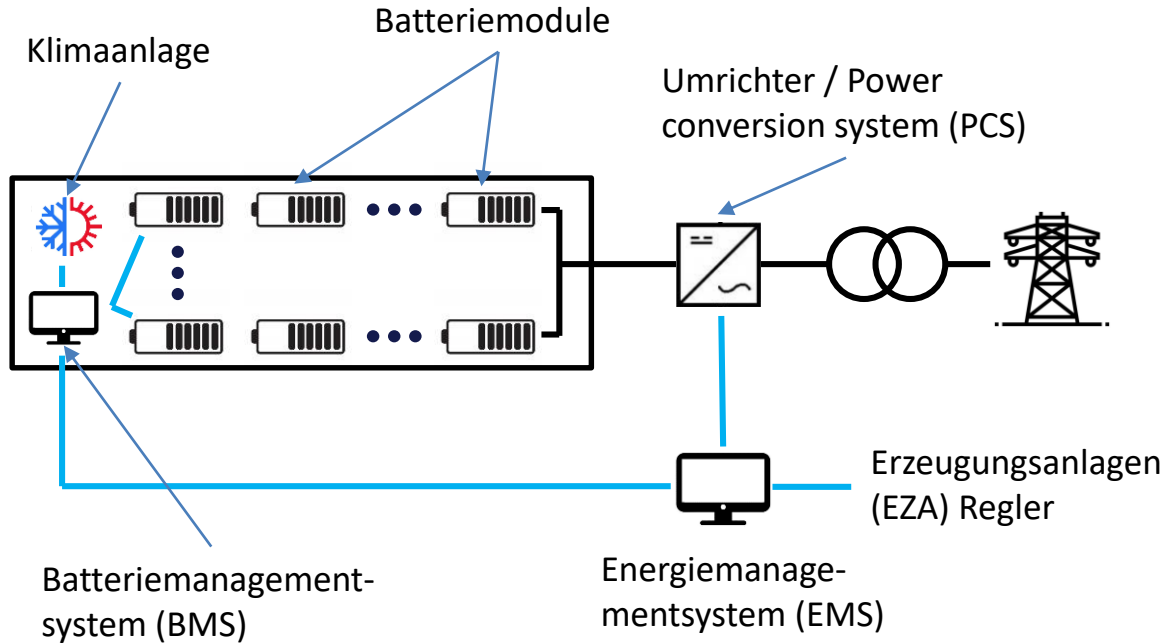


Warum stand-alone Batteriespeicher?

- Flexibler Energieaustausch mit dem Netz
- Marktstandard: „Value stacking“ durch Vermarkter
 - Regelleistung (primär und sekundär)
 - Energiehandel (intraday und day ahead)
- Außerhalb von stand-alone noch weitere Geschäftsmodelle



Technische Grundbegriffe



Wichtigste Kenngrößen: Kapazität (MWh), Leistung (MW)

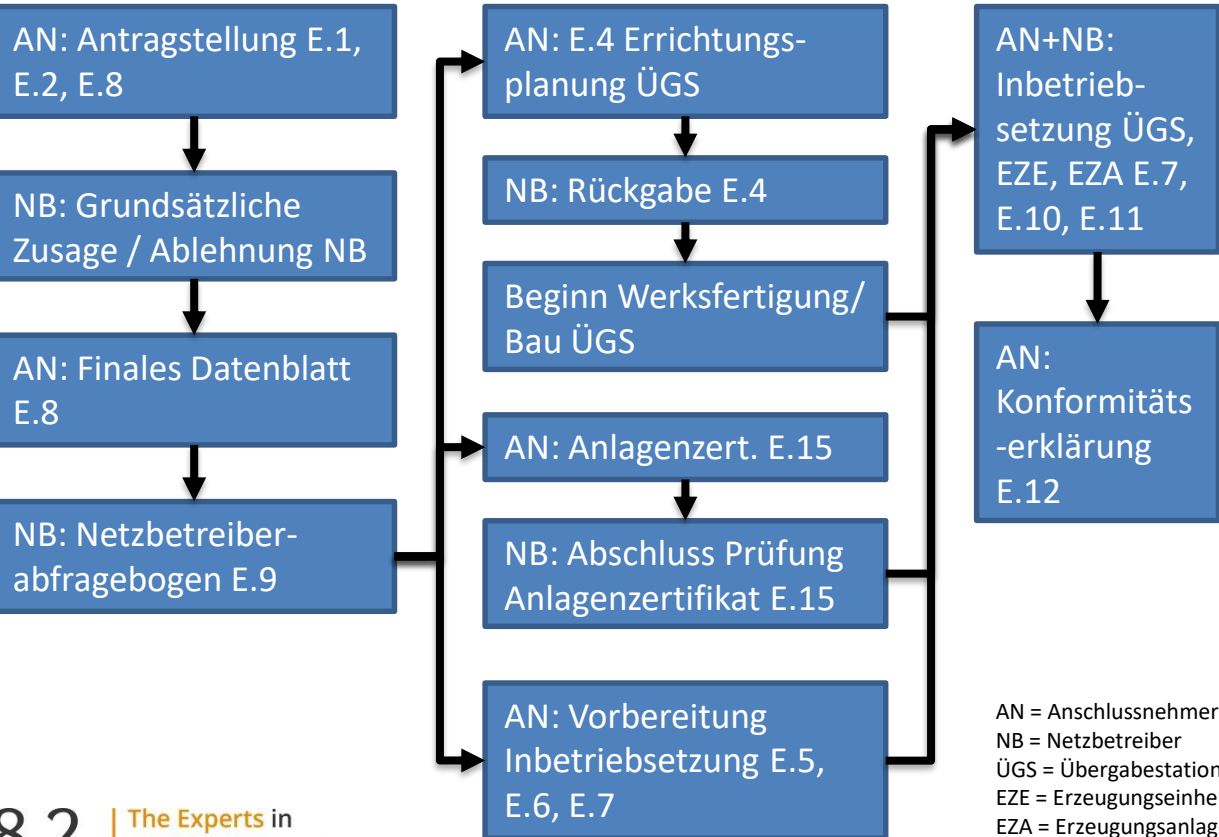


Netzanschluss – Grundlagen

- Flaschenhals für viele Projekte
- Benötigte Anschlussleistung = Systemleistung
- Überbauung mit PV und/oder Wind technisch gut möglich
- Überbauung regulatorisch noch nicht vollständig etabliert bei den Netzbetreibern
- Grundsätzlich technische Anschlussbedingungen (TAB) des spezifischen Netzbetreibers zu beachten
- Diese basieren auf
 - VDE-AR-N 4110 (Mittelspannung)
 - VDE-AR-N 4120 (Hochspannung)
 - VDE-AR-N 4130 (Höchstspannung)



Netzanschlussverfahren nach VDE-AR-N 4110

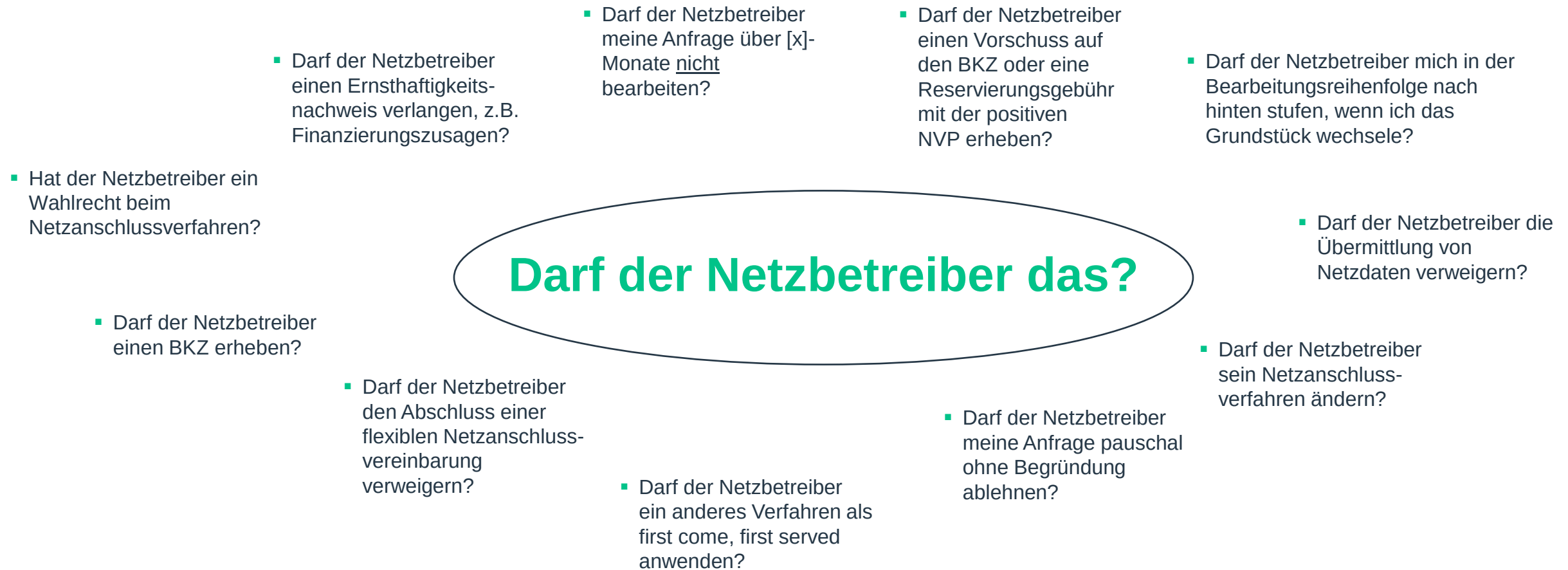




Netzanschluss – rechtliche Sicht

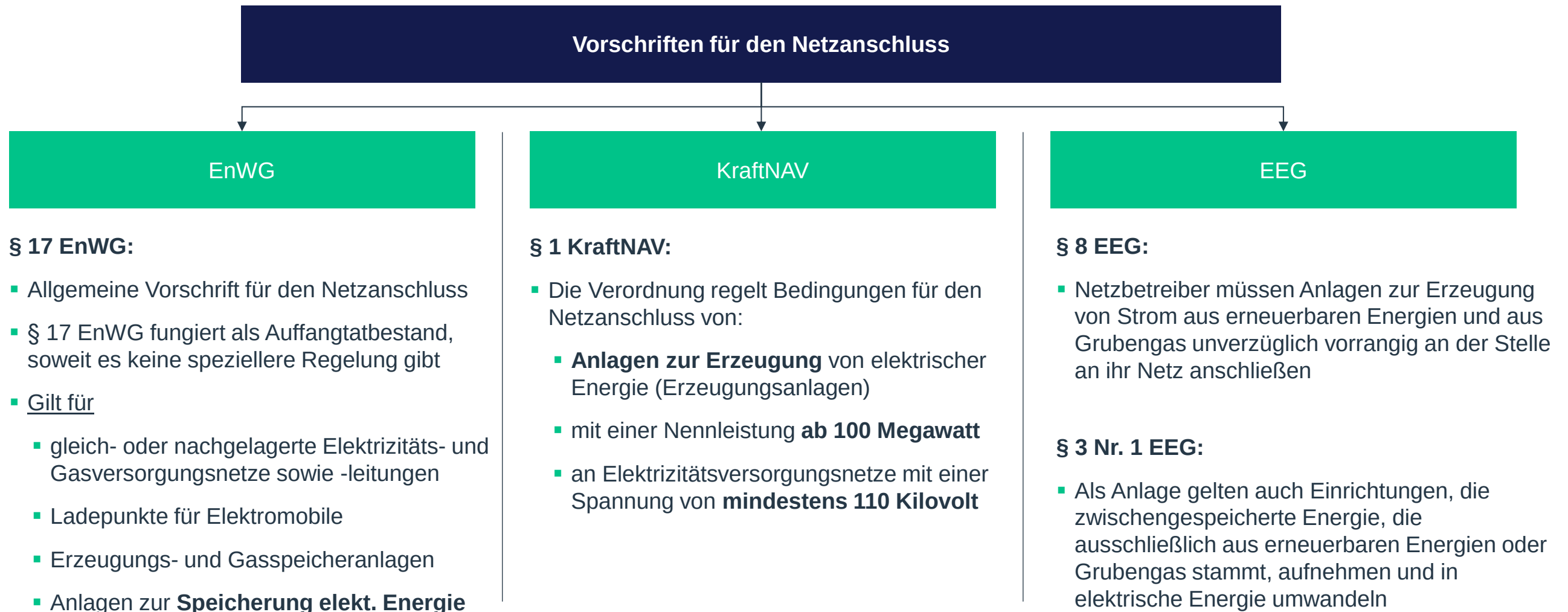
Netzanschluss

Überblick aktuelle Rechtsfragen



Netzanschluss

Unterschiedliche Verfahrensarten



Netzanschluss

§ 17 EnWG (1/8)

1

Netzanschluss nach dem EnWG

- *Betreiber von Energieversorgungsnetzen haben Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie zu technischen und wirtschaftlichen Bedingungen an ihr Netz anzuschließen, die angemessen, diskriminierungsfrei, transparent und nicht ungünstiger sind, als sie von den Betreibern der Energieversorgungsnetze in vergleichbaren Fällen für Leistungen innerhalb ihres Unternehmens oder gegenüber verbundenen oder assoziierten Unternehmen angewendet werden.*
- Keine gesetzlichen Regelungen bzgl.:
 - Antwort- und / oder Anschlussfrist
 - Reservierungsverfahren
 - Reservierungsgebühr
 - Baukostenzuschuss
 - Kostentragung / Abgrenzung Netzanschluss vs. Netzausbau
 - Erbringung von Ernsthaftigkeitsnachweisen

Was heißt das?
**Dürfen Netzbetreiber
alles oder ist alles
rechtswidrig?**



Netzanschluss

§ 17 EnWG (2/8)

1

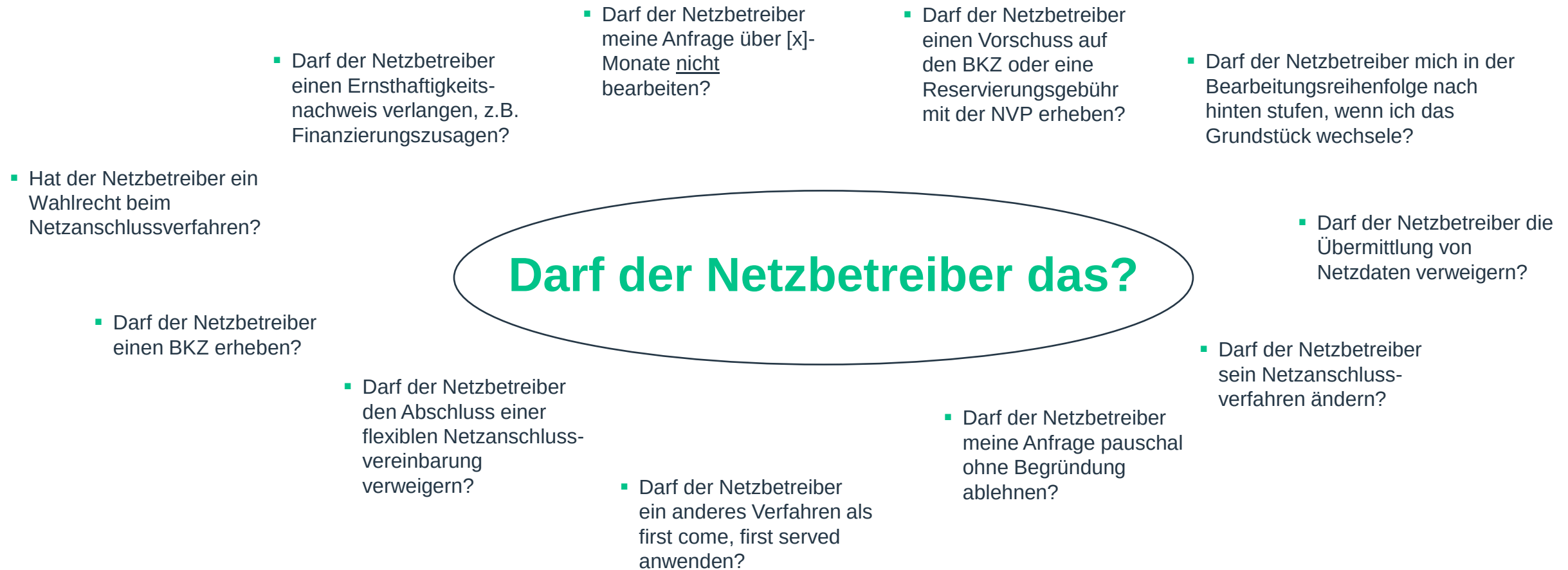
Netzanschluss nach dem EnWG

- **Grundsatz:** Netzbetreiber dürfen alles,
- **SOLANGE** und **SOWEIT** die folgenden Kriterien eingehalten werden:
 1. **Angemessen**, d.h. es muss stets ein ausgewogenes Verhältnis von Leistung und Gegenleistung bestehen. Grenze ist grundsätzlich, wenn die Maßnahme einer Verhinderungsplanung gleichkommt. Anhaltspunkte, was angemessen / unangemessen ist, lassen sich insb. spezialgesetzlichen Regelungen entnehmen:
 - Niederspannungsanschlussverordnung
 - KraftNAV
 - EEG
 2. **Transparenz:** setzen voraus, dass die Bedingungen des Netzanschlussverfahrens grds. im Zeitpunkt der Geltendmachung des Anschlussbegehrens dem Netzanschlussnehmer deutlich, klar und unmissverständlich bekannt gemacht werden, sodass für diesen erkennbar wird, worauf er sich einlässt.
 3. **Nichtdiskriminierung**, d.h. alle (unter § 17 EnWG fallende) Netzanschlussnehmer eines Netzbetreibers grundsätzlich gleich zu behandeln, solange und soweit diese miteinander vergleichbar sind.
Beachte: Schließt Änderungen für die Zukunft / zukünftige Verfahren nicht aus.



Netzanschluss

§ 17 EnWG (3/8)



Netzanschluss

§ 17 EnWG (4/8)

1

Fallbeispiel 1: Baukostenzuschuss

Angemessenheit – BNetzA Positionspapiere (März 2009 und November 2024):

- Nach Auffassung der Beschlusskammer sind Netzbetreiber grundsätzlich berechtigt, für Netzanschlüsse im Bereich höherer Netzebenen BKZ zu erheben.
- Zwar fehlen bisher gesetzliche Vorschriften, auf deren Basis ein BKZ für Anschlüsse in höheren Netzebenen verlangt werden kann. Eine spezielle gesetzliche Ermächtigung hierzu ist jedoch nicht erforderlich. Bei der **dauerhaften Bereitstellung von Anschlusskapazität** handelt es sich um ein vermögenswertes Gut, welches in privatwirtschaftlich organisierten Verhältnissen nur gegen Entgelt überlassen zu werden pflegt.
- Sollte der Fall eintreten, dass die beantragte Anschlussleistung nicht dauerhaft uneingeschränkt zur Verfügung gestellt werden muss, sieht die Beschlusskammer eine **angemessene Reduzierung des BKZ** als begründbar.



Nichtdiskriminierung – OLG Düsseldorf Beschl. v. 20.12.2023 – 3 Kart 183/23

- *Die an die beschriebene Verbrauchsfunktion anknüpfende verfahrensgegenständliche Baukostenzuschussforderung erweist sich indes als eine nicht zu rechtfertigende Gleichbehandlung unterschiedlicher Sachverhalte. [...] Die Möglichkeit zur Nutzung der vereinbarten Netzanschlusskapazität "über das ganze Jahr zu jedem Zeitpunkt", welche nach dem Positionspapier BKZ (S. 2) gerade die Berechnung des Baukostenzuschusses anhand des Leistungspreises für Entnahmen mit mehr als 2.500 Stunden Benutzungsstunden rechtfertigen soll, setzt beim verfahrensgegenständlichen Batteriespeicher mithin einen Zwischenakt, insbesondere die Inanspruchnahme von Einspeisekapazität voraus. Die Notwendigkeit dieses Zwischenaktes hat die weitere Beteiligte bei ihrer unterschiedslosen Bezifferung der Baukostenzuschussforderung zum Nachteil der Beschwerdeführerin außer Betracht gelassen*



Entscheidung des BGH - mündliche Verhandlung vom 27. Mai 2025 → **Verkündungstermin 15. Juli 2025 (!)**

ABER

über was entscheidet der BGH nicht:

- Zulässigkeit der Erhebung unter der KraftNAV
- Zulässigkeit der Erhebung sowie des Umfangs eines BKZ-Vorschusses
- Zulässigkeit der Höhe des BKZ im Einzelfall

Netzanschluss

§ 17 EnWG (5/8)

1

Fallbeispiel 2: Bearbeitungsfrist

- Für das EnWG sieht das Gesetz keine Bearbeitungsfrist vor

Angemessenheit:

- Äußere Grenze = Verhinderungsplanung: Der Netzbetreiber wird sich grundsätzlich nicht so lange Zeit lassen dürfen, dass Projekte regelmäßig daran scheitern.
- Vergleichbarkeit mit anderen Gesetzen:
 - **EEG**: 8-Wochen-Frist ab Eingang der vollständigen Unterlagen
 - **KraftNAV**: 3 Monate ab Eingang der vollständigen Unterlagen sowie des Bearbeitungsvorschusses in Höhe von 25 %
- Berücksichtigung der Überforderung der Netzbetreiber durch bestehende Antragsflut vs. § 4 Abs. 2 EnWG:
- *[Der Netzbetreiber muss] die personelle, technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzt, um den Netzbetrieb entsprechend den Vorschriften dieses Gesetzes auf Dauer zu gewährleisten.*

Nichtdiskriminierung:

- Man wird vom Netzbetreiber keine identische Frist verlangen können aber vergleichbare Bearbeitungszeiten der unterschiedlichen Anfragen

Vergleichbarkeit mit EE-Anlagen?

- Allgemeine vs. spezialgesetzliche Regelung
- **§ 17 Abs. 2a EnWG**: *Der Netzanschlussvorrang gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ist nicht gegenüber Energiespeicheranlagen anzuwenden*

Transparenz:

- Insbesondere bei einem Berufen des Netzbetreibers auf eine bestehende Antragsflut, wird man zumindest einen geordneten Abarbeitungsprozess erwarten dürfen
- Hinsichtlich des Fristbeginns ist es am Netzbetreiber klar mitzuteilen, wann der Antrag als vollständig gilt.
 - Angemessenheit der Vollständigkeitskriterien?
 - Änderungen der Vollständigkeitsanforderungen im laufenden Netzanschlussverfahren?

Netzanschluss

§ 17 EnWG (6/8)

1

Ablehnung Netzanschluss nach dem EnWG

- Betreiber von Energieversorgungsnetzen können einen Netzanschluss nach Absatz 1 Satz 1 verweigern, soweit sie nachweisen, dass ihnen die Gewährung des Netzanschlusses aus betriebsbedingten oder sonstigen wirtschaftlichen oder technischen Gründen unter Berücksichtigung des Zwecks des § 1 nicht möglich oder nicht zumutbar ist. **Die Ablehnung ist in Textform zu begründen.** Auf Verlangen der beantragenden Partei muss die Begründung im Falle eines Kapazitätsmangels auch **aussagekräftige Informationen** darüber enthalten, welche Maßnahmen und damit verbundene Kosten zum Ausbau des Netzes im Einzelnen erforderlich wären, um den Netzanschluss durchzuführen; die Begründung kann nachgefordert werden.
- OLG Brandenburg, Urt. v. 13. Juni 2024 – 6 U 40/24:
 - Der Anschlussbegehrende soll nach dem Willen des Gesetzgebers alle für seinen Netzanschluss erforderlichen Informationen kurzfristig im Interesse seiner Planungssicherheit erhalten.
 - Der Netzbetreiber ist für das Vorliegen der Ablehnungsgründe vollständig darlegungs- und beweissbelastet.

Aktuelle Stellungnahme diverser Netzbetreiber

WICHTIGER HINWEIS ZUR AKTUELLEN ANMELDESITUATION:

Uns erreicht aktuell eine sehr hohe Anzahl an Anschlussanfragen für Großspeicher. Aufgrund dessen ist in allen Spannungsebenen oberhalb der Niederspannungsebene die Netzanschlusskapazität in unserem Netz bereits so weit ausgeschöpft, dass es uns nicht möglich ist, den Anfragen kurzfristig nachzukommen und den Großspeichern zeitnah einen Netzanschluss zu gewähren. In der Regel ist eine vorausgehende Netzausbaumaßnahme notwendig. Mit erforderlichem Netzausbau geht für Speicherprojekte eine Realisierungsdauer des Netzanschlusses von mindestens 10-15 Jahren einher.



Berücksichtigungspflicht:

Netz- / Systemdienlichkeit von Speichern?
Flexible Netzanschlussverträge?

Netzanschluss

§ 17 EnWG (7/8)

1

System- / Netzdienlichkeit

(BMWE, Strommarkttreffen, 21. März 2025)

	netzbelastend	netzneutral	netzdienlich	systemdienlich?
<i>Fahrweise</i>	keine Leitplanken durch Netzbetreiber	Leitplanken durch Netzbetreiber	Leitplanken durch Netzbetreiber	reduziert Ausgleichsenergiekosten
<i>Wirkung im Netz</i>	verursacht ggf. Netzengepässe und Netzausbau	verursacht weder Netzengepässe noch Netzausbau	bekämpft Netzengepässe und kompensiert Netzausbaubedarf	reduziert Redispatch-Maßnahmen (national)
<i>Wirkung auf Kosten</i>	verursacht zusätzliche Netzkosten	verursacht keine zusätzlichen Netzkosten	reduziert Netzkosten	reduziert Netzausbau (national)

Quelle: BMWE

Netzanschluss

§ 17 EnWG (8/8)

1

Flexible Netzanschlussverträge

- **§ 17 Abs. 2b EnWG:** Eine flexible Netzanschlussvereinbarung nach Satz 1 gibt dem Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen **das Recht**, vom Anschlussnehmer eine statische oder dynamische Begrenzung der maximalen Entnahme- oder Einspeiseleistung zu verlangen.
- **Richtlinien (EU) 2024/1711, Erwägungsgrund 15:** In Gebieten, in denen Stromnetze über begrenzte oder keine Netzkapazität verfügen, sollten Netznutzer, die einen Netzanschluss beantragen, davon profitieren können, einen nicht festen, flexiblen Netzanschlussvertrag zu vereinbaren.

Wechselwirkung zur Ablehnung?

- Lässt die Möglichkeit zum Abschluss einer flexiblen Netzanschlussvereinbarung etwaige bisher bestehenden betriebsbedingten oder sonstigen wirtschaftlichen oder technischen Gründen entfallen?
- Ist es dem Netzbetreiber zumutbar diese Möglichkeit zu berücksichtigen?

Aktuelle Vertragsmodelle flexibler Netzanschluss

- Beschränkung der garantierten Betriebsstunden
- Zeitabhängige Beschränkungen, d. h. Einschränkungen der Spitzenkapazität im Sommer
- Ereignisbezogene Beschränkungen, d.h. in Abhängigkeit zur tatsächlichen Netzverfügbarkeit / Netzsicherheit (n-1)

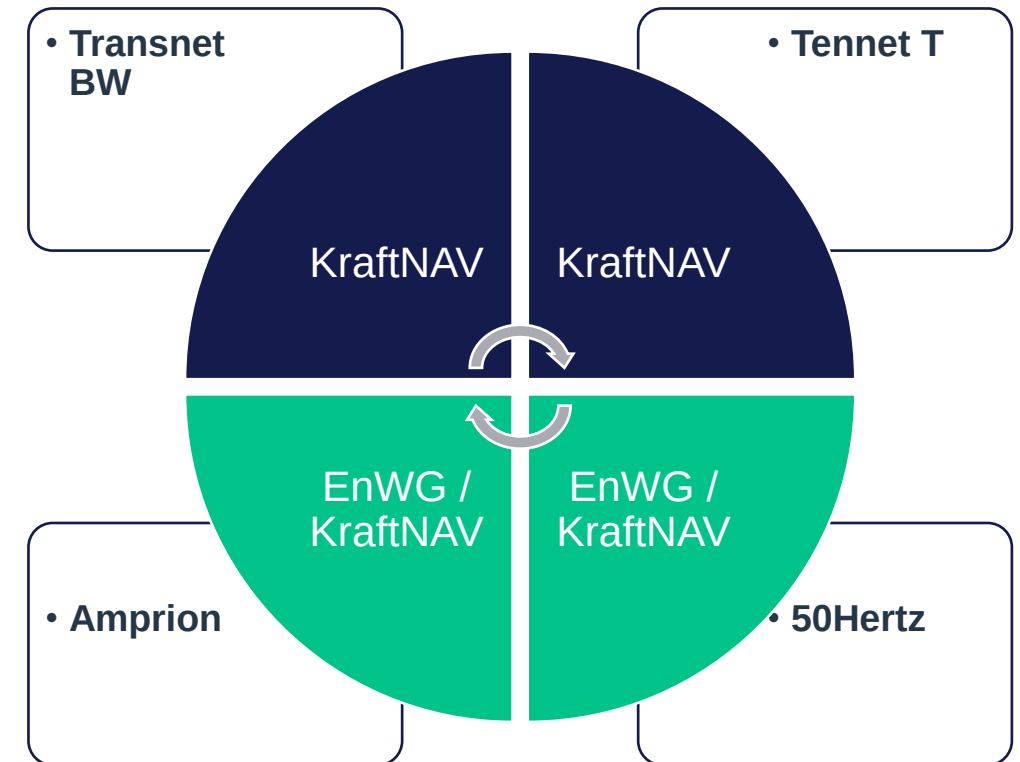
Netzanschluss

KraftNAV (1/4)

2

Netzanschluss nach KraftNAV

- **§ 1 KraftNAV:** Die Verordnung regelt Bedingungen für den Netzanschluss von Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie (Erzeugungsanlagen) mit einer Nennleistung ab 100 Megawatt an Elektrizitätsversorgungsnetze mit einer Spannung von mindestens 110 Kilovolt.
- **BGH, Beschl. v. 26.11.2024 – EnVR 17/22:**
- Eine Erzeugungsanlage [...] ist eine Anlage zur Erzeugung von elektrischer Energie. Anlagen, die - wie der in Rede stehende **Batteriespeicher** der Antragstellerin - dem Netz elektrische Energie entnehmen, zur Speicherung in eine andere Energieform umwandeln und diese zu einem späteren Zeitpunkt wieder in elektrische Energie rückumwandeln und in das Netz einspeisen (im Folgenden: Stromspeicher) nehmen, wie das Beschwerdegericht zutreffend ausführt, eine **Doppelrolle als Verbraucher und Erzeuger elektrischer Energie** ein. Der dem Netz entnommene Strom wird durch die Umwandlung in eine andere Energieform "verbraucht". **Bei der Rückumwandlung der gespeicherten Energie in elektrische Energie wird diese neu "erzeugt"**

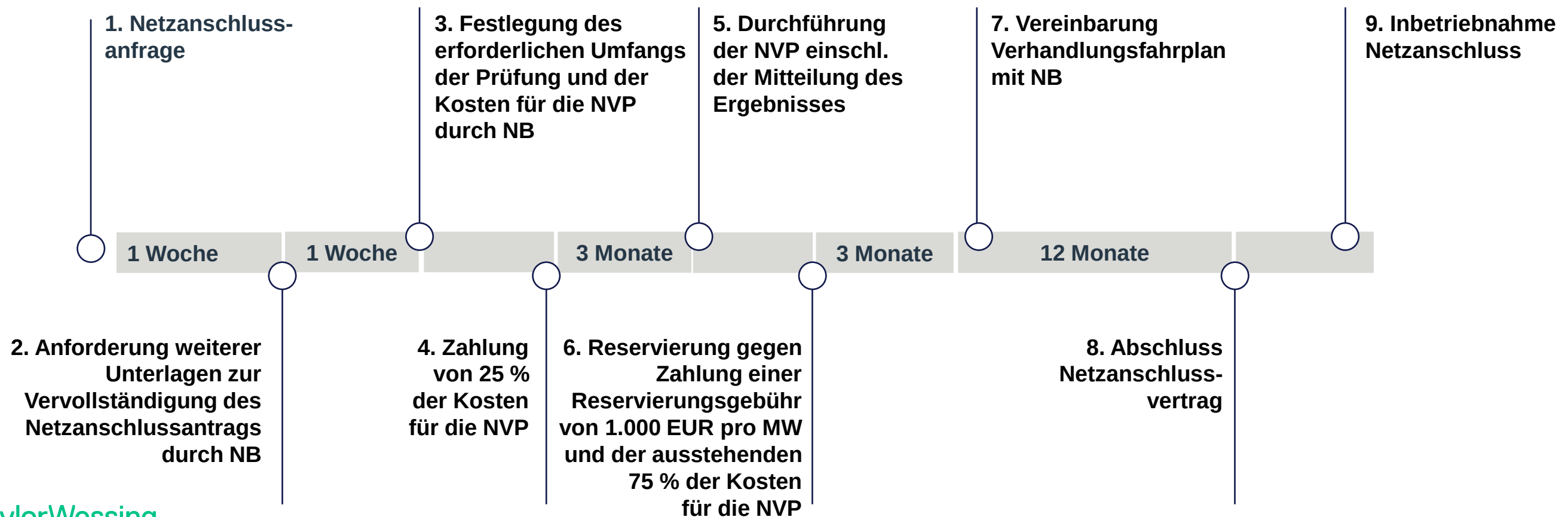


Netzanschluss

KraftNAV (2/4)

2

Netzanschlussverfahren nach KraftNAV



Netzanschluss

KraftNAV (3/4)

2

Unterschiede KraftNAV / EnWG

Thema	EnWG	KraftNAV
Fristen	gesetzlich nicht geregelt	siehe zuvor
Verfahren	gesetzlich nicht geregelt	First come, first served
Ablauf / Verfahrensschritt	gesetzlich nicht geregelt	siehe zuvor
Kosten der NVP	n/a	ca. 50.000 EUR
Kosten Reservierung	gesetzlich nicht geregelt	1.000 pro MW
Ablehnung	Auf den Anschlusspunkt spezifiziert	Vorschlagspflicht eines anderen Anschlusspunktes
Informationsrechte	weitestgehend unbestimmt	Pflicht zur Verfügungstellung der Netzdaten
Baukostenzuschuss	Grds. Ja / Batteriespeicher?	Grds. Nein / Batteriespeicher?

2

KraftNAV: Baukostenzuschuss

- **§ 8 Abs. 3 KraftNAV:** Kosten zur Verstärkung des Netzes sowie einen Baukostenzuschuss hat der Anschlussnehmer nicht zu tragen.
- **BNetzA:** Solange gesetzliche Verbote für die Erhebung von Baukostenzuschüssen für die Einspeisung in das Netz bestehen (zum Beispiel § 17 EEG, § 3 KWKG, § 8 KraftNAV) ist eine Differenzierung nach ein- und ausspeiseseitig getriebenen Anschlussbedarfen auch im Verhältnis zwischen Netzbetreibern nachvollziehbar.
- **BGH zum EEG:** Eine vom Netzbetreiber gestellte Formalklausel in einem Netzanschlussvertrag mit dem Anlagenbetreiber, wonach dieser für die Bereitstellung der Netzanlagen zur Eigenversorgung seiner Anlage mit Betriebsstrom ein einmaliges Entgelt in Gestalt eines Baukostenzuschusses zu zahlen hat, hält im Hinblick auf § 13 Abs. 2 Satz 1 EEG (2004) der Inhaltskontrolle nach § 307 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB nicht stand.
- **Grundsatz der Nichtdiskriminierung:** Str. ob der Anschluss eines Kraftwerks vergleichbar mit dem eines Batteriespeichers ist.



Netzanschluss

Rechtschutzmöglichkeiten

1

Außergerichtliche Geltendmachung

- Je nach Eskalationsstufe können die eigenen Ansprüche über eigene Schreiben oder Anwaltsschreiben geltend gemacht werden

2

Gerichtliche Durchsetzung

- **Allgemein:** Die Ansprüche / Rechte aus dem EEG / EnWG / KraftNAV können vor den Zivilgerichten eingeklagt werden. **Problem:** Dauer eines Gerichtsverfahrens.
- **Eilverfahren:**
 - Ggf. Problematisch bzgl. Voraussetzungen und ggf. Verwirkung
 - Sonderregelung in § 32 EnWG bzgl. Unterlassungsanspruch
- **Sondervorschrift:** § 83 EEG – Vermutung des Verfügungsgrundes

3

Missbrauchsverfahren vor der BNetzA

- Entscheidungsfrist: 2 Monate
- Besonderes Gerichtsverfahren mit der Einstiegsinstanz beim OLG Düsseldorf (energierechtliches Beschwerdeverfahren)



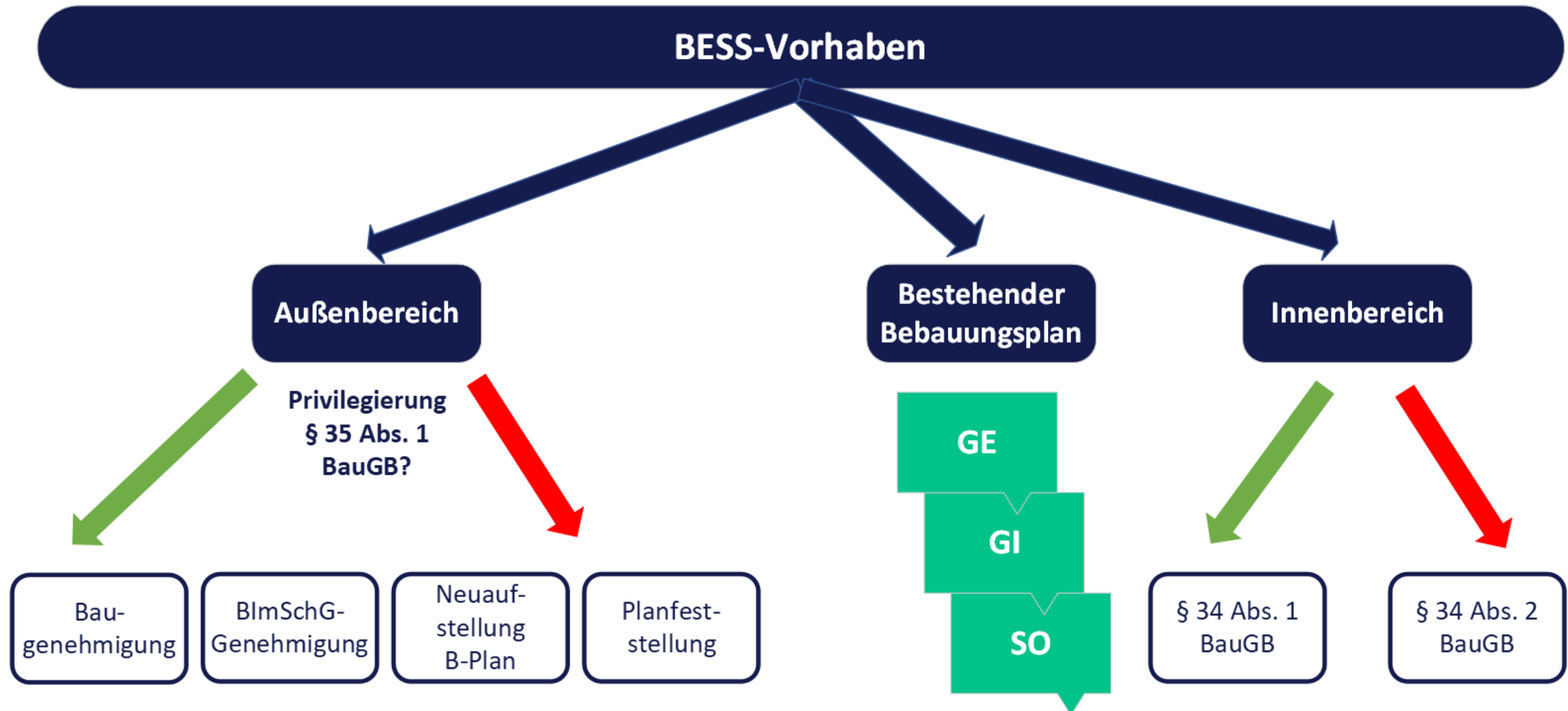


Planung und Genehmigung



1

„Auswahl“ des Planungs- und Genehmigungsverfahrens



Der Außenbereich

- soll grundsätzlich von Bebauung freigehalten werden
- ... außer: bei Vorhaben, die auf den Außenbereich angewiesen sind
 - Nr. 1: Landwirtschaft
 - Nr. 2: Gartenbau
 - Nr. 3: Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Wasser, Wärme, Abwasser
 - Nr. 5: Windenergie
 - Nr. 6: Biomasse
 - Nr. 7: Kernenergie
 - Nr. 8: Solarenergie
 - Nr. 9: Agri-PV



Es könnte alles so einfach sein ...

(1) Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es

3. der öffentlichen Versorgung mit **Elektrizität**, Gas, Telekommunikationsdienstleistungen, **Wärme** und Wasser, der Abwasserwirtschaft oder einem **ortsgebundenen** gewerblichen Betrieb dient,

- ✓ Öffentliche Versorgung mit Elektrizität/Wärme
- ✓ Ortsgebundenheit



BVerwG!



Es könnte alles so einfach sein ...

- Leitungsgebundene Infrastruktur ist gesondert zu beurteilen, weil sie im Außenbereich errichtet werden muss, um die Bevölkerung zu versorgen
BVerwG, Urt. v. 20.06.2013 – 4 C 2.12; Urt. v. 16. 06.1994 – 4 C 20.93, juris Rn. 17.
- Energiespeicher sind Teil der leitungsgebundenen Infrastruktur, z.B. § 5 Abs. 4 i.V.m. § 2 Nr. 9 StromStG.
- Es genügt eine *"Raum- bzw. Gebietsgebundenheit"*, wenn die Anlage *"an einem netztechnisch hierfür geeigneten Standort im Außenbereich errichtet werden soll, um etwa die Netzabdeckung bzw. Netzversorgung insgesamt zu verbessern"*, BVerwG, Urt. v. 20.06.2013 – 4 C 2.12.



Es könnte alles so einfach sein ...

(1) Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es

3. der
Telek
Abwa
dient

Neuerrichtung eines Batteriespelchers

✓ Öff
✓ Or

Negativer Vorbescheid

Sehr geehrte Damen und Herren,



Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB

Das Ende einer Ära?

Aber:

- **Schleswig-Holstein:** (Behördeninterne) Anweisung des Innenministeriums, dass Batteriespeicher in der Regel nicht über § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB zu genehmigen seien.
- **Bayern:**
 - eigentlich: Veröffentlichung des Bayerischen Staatsministeriums zu Stand Alone-Batteriespeicheranlagen im Außenbereich vom 28. November 2023

Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB ist ein Vorhaben im Außenbereich dann privilegiert zulässig, wenn es der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Telekommunikationsdienstleistungen, Wärme und Wasser, der Abwasserwirtschaft oder einem ortsgebundenen gewerblichen Betrieb dient.

Energiespeicher sind als solche Vorhaben der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität anzusehen, da sie unmittelbar dem Stromtransport und der Sicherstellung der Netzstabilität dienen.



Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB

Das Ende einer Ära?

Aber:

- **Bayern:**

*Für systemdienliche Batteriespeicher kommen nur solche Anschlusspunkte in Betracht, an denen das flexible Einspeise- und Aufnahmeverhalten der Speicher netztechnisch sinnvoll ist. Dies kann gerade in unmittelbarer räumlicher Nähe zu Umspannwerken, zu einer Freiflächen-PV-Anlage oder Windenergieanlage der Fall sein. Unter Umständen kommt aber auch ein Standort abseits der genannten Versorgungsanlagen, insbesondere einem Netzknotenpunkt an ehemaligen Standorten von Atom- und Kohlekraftwerken, an denen sich die vorhandenen Anbindungen an das Stromnetz weiter nutzen lassen in Betracht. **Gelingt - ggf. unter Hinzuziehung des Netzbetreibers - der Nachweis, dass gerade die Errichtung des konkreten Speichers in seiner konkret beabsichtigten Form (maßgeblich seiner Kapazität bzw. Einspeiseleistung) an einem konkreten Anschlusspunkt aus netztechnischer Sicht erforderlich ist, kommt die Bejahung der Ortsgebundenheit in Betracht.***

Im Regelfall dürfte der Speicher neben der bereits vorhandenen Infrastruktur (Umspannwerk, Stromleitungen, Freiflächen-PV-Anlagen) dabei eine räumlich untergeordnete Rolle einnehmen. Sollte dies ausnahmsweise nicht der Fall sein, wäre ein zusätzlich koordinierendes Planungserfordernis zu prüfen.



Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB

Das Ende einer Ära?

Aber:

- **Bayern:**
 - aber jetzt: Vollzugshinweise zur Novelle der BayBO zum 1. Januar 2025
*Batteriespeicheranlagen, die dem Stromhandel dienen oder Regelleistung bereitstellen, **sind grundsätzlich nicht ortsgebunden**, da sie über Anschlussleitungen auch über größere Distanzen mit dem öffentlichen Netz verbunden werden können und der Anschlussort unerheblich ist*
 - außerdem Neufassung des Art. 57 Abs. 1 Nr. 4 lit. c) BayBO:
***Verfahrensfrei** sind Anlagen, die der öffentlichen Versorgung mit Wärme oder Elektrizität dienen und gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB zulässig sind, **einschließlich** Trafostationen und **Speicher**,*



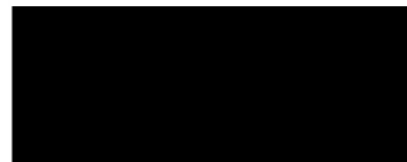
Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB

Das Ende einer Ära?

Aber:

- **Sachsen-Anhalt:** Rundschreiben zur bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit von Batteriespeichern im Außenbereich

„Zudem **fehlt es bei Batteriespeichern** in aller Regel an dem nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts für alle Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB geforderten Merkmal der **Ortsgebundenheit** (vgl. Urteil vom 16.06.1994 – 4 C 20.93; Urteil vom 20.06.2013 – 4 C 1.12“



ausschließlich per E-Mail

bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Batteriespeicheranlagen im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Baugesetzbuch

Aufgrund mehrerer Anfragen zur Frage der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit von Batteriespeicheranlagen im Außenbereich gebe ich nachfolgende Hinweise:



§ 35 Abs. 1 Nr. 10 n.F.

„ (1) Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es [...]

10. der **Energiespeicherung** durch eine Energiespeicheranlage nach § 3 Nummer 15d EnWG oder eine Wärmespeicheranlage nach § 3 Absatz 1 Nummer 21 Wärmeplanungsgesetz (WPG) dient, [...]

✓ letztlich: **Klarstellung**



§ 35 Abs. 1 Nr. 10 n.F.

Koalitionsvertrag CDU/CSU und SPD für die 21. Legislaturperiode:

999 Flexibilisierung

1000 Hemmnisse bei der Flexibilisierung des Stromsystems müssen abgebaut werden, um die flexible
1001 Nutzung von Erneuerbaren Energien sektorübergreifend zu verbessern. Der Ausbau systemdienlicher
1002 Speicherkapazitäten und die systemdienliche Nutzung von E-Auto- und Heimspeichern werden wir
1003 verstärkt vorantreiben. Bidirektionales Laden und das Laden am Arbeitsplatz werden wir unterstützen.
1004 Wir werden die Ansiedelung von großen Abnehmern wie etwa von Speichern und großen Erzeugern
1005 Erneuerbarer Energien dort anreizen, wo es dem Netz nützt. Energiespeicher werden als im
1006 überragenden öffentlichen Interesse anerkannt sowie im Zusammenhang mit privilegierten
1007 Erneuerbaren-Energien-Erzeugungsanlagen ebenfalls privilegiert. Die Mehrfachbelastung durch
1008 Steuern, Abgaben und Entgelte wird so weit wie möglich abgeschafft. Die regionale Nutzung ansonsten
1009 abgeregelten Stroms wollen wir deutlich erleichtern.



Alternative 1: Bebauungsplan

- (1) Bebauungsplanverfahren können auch kürzer als ein Jahr dauern – wenn alle mitmachen.
- (2) Voraussetzung: Gute Vorbereitung.
 - ✓ Jahreszeitliche Voraussetzungen für Kartierungen beachten.
 - ✓ Konzept für Ausgleichsmaßnahmen erstellen, das ohne externe Flächen auskommt, und im Vorfeld mit Planungsbüro abstimmen.
 - ✓ Eigenen Entwurf für städtebaulichen Vertrag mitbringen (nicht den der Gemeinde verhandeln).
 - ✓ Schallgutachter im Vorfeld suchen und Konzept für Schallschutzmaßnahmen parat haben (muss auf B-Plan-Ebene festgelegt werden).
 - ✓ Auch von BESS möchten die Gemeinden vor Ort profitieren (aber bitte legal).

Oder kurz: Qualität schlägt Raubritter.



Alternative 2: Planfeststellung

§ 43 Abs. 2 S. 1 Nr. 8 EnWG

(2) Auf Antrag des Trägers des Vorhabens können durch Planfeststellung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde zugelassen werden:

8. **die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von Großspeicheranlagen** mit einer Nennleistung ab **50 Megawatt**, soweit sie nicht § 126 des Bundesberggesetzes unterfallen,

- ✓ Planfeststellungsverfahren dauern nicht zwingend länger als B-Plan-Verfahren.
- ✓ Planfeststellungsbescheid = **Verwaltungsakt**, Bestandskraft nach einem Monat
- ✓ Vorteile:
 - „2 in 1“: Keine nachfolgende Baugenehmigung notwendig, vereint Planungs- und Genehmigungsebene
 - umfassende Konzentrationswirkung: auch keine sonstigen Genehmigungen mehr erforderlich
 - umfassende Ausschlusswirkung gegenüber Dritten (Nachbarn), § 75 Abs. 2 S. 1 VwVfG





2 | Genehmigungsverfahren: Rechtliche Aspekte Wasser, Feuer, Lärm

Wasserschutz

§ 40 AwSV Anzeigepflicht

- (1) Wer eine nach § 46 Absatz 2 oder Absatz 3 prüfpflichtige Anlage errichten oder wesentlich ändern will oder an dieser Anlage Maßnahmen ergreifen will, die zu einer Änderung der Gefährdungsstufe nach § 39 Absatz 1 führen, hat dies der zuständigen Behörde mindestens sechs Wochen im Voraus schriftlich anzuzeigen.
- Batteriespeicher beinhalten wassergefährdende Stoffe.
 - Deshalb zu beachten: **AwSV** = Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Verordnung zum WHG = Wasserhaushaltsgesetz)
 - ✓ Es bestehen **Anzeigepflichten**, die in der Regel neben die Baugenehmigung treten.
 - ✓ Es bestehen **Prüfpflichten**, die vor Inbetriebnahme und konstant einzuhalten sind.
 - ✓ Es bestehen **bauliche Anforderungen**, die schon bei der technischen Planung berücksichtigt werden müssen.



Wasserschutz

§ 46 AwSV Überwachungs- und Prüfpflichten des Betreibers

(2) Betreiber haben Anlagen außerhalb von Schutzgebieten und außerhalb von festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten nach Maßgabe der in **Anlage 5** geregelten Prüfzeitpunkte und -intervalle auf ihren ordnungsgemäßen Zustand prüfen zu lassen.

Anlage 5:

Zeile 3	oberirdische Anlagen mit flüssigen oder gasförmigen wassergefährdenden Stoffen, einschließlich Heizölverbraucheranlagen	B, C und D	C und D alle 5 Jahre	C und D
---------	---	------------	-------------------------	---------



Wasserschutz

§ 39 AwSV Gefährdungseinstufung von Anlagen

(1) Betreiber haben Anlagen nach Maßgabe der nachstehenden Tabelle einer Gefährdungsstufe zuzuordnen. Bei flüssigen Stoffen ist das für die jeweilige Anlage maßgebende Volumen zugrunde zu legen, bei gasförmigen und festen Stoffen die für die jeweilige Anlage maßgebende Masse.

Ermittlung der Gefährdungsstufen	Wassergefährdungsklasse (WGK)		
Volumen in Kubikmetern (m ³) oder Masse in Tonnen (t)	1	2	3
≤ 0,22 m ³ oder 0,2 t	Stufe A	Stufe A	Stufe A
> 0,22 m ³ oder 0,2 t ≤ 1	Stufe A	Stufe A	Stufe B
> 1 ≤ 10	Stufe A	Stufe B	Stufe C
> 10 ≤ 100	Stufe A	Stufe C	Stufe D
> 100 ≤ 1 000	Stufe B	Stufe D	Stufe D
> 1 000	Stufe C	Stufe D	Stufe D



➤ <https://webrigoletto.uba.de/Rigoletto/>

WGK-Suche

Kenn-Nummer	⚡ Einstufungsbezeichnung	⚡ Gruppe	⚡ WGK	⚡ Veröffentlichungsdatum
9245	Lithiumhexafluorophosphat(1-)	Nein	WGK 2	10.08.2017



Wasserschutz und Brandschutz

§ 18 AwSV Anforderungen an die Rückhaltung wassergefährdender Stoffe

(1) Anlagen müssen ausgetretene wassergefährdende Stoffe auf geeignete Weise zurückhalten.

§ 20 AwSV Rückhaltung bei Brandereignissen

Anlagen müssen so geplant, errichtet und betrieben werden, dass die bei Brandereignissen austretenden wassergefährdenden Stoffe, Lösch-, Berieselungs- und Kühlwasser sowie die entstehenden Verbrennungsprodukte mit wassergefährdenden Eigenschaften nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zurückgehalten werden.

➤ **§ 20 S. 1 AwSV:** Satz 1 gilt nicht für Anlagen, bei denen eine Brandentstehung nicht zu erwarten ist [...].

✓ Absolute Sicherheit ist (rechtlich) nicht gefordert.



Leitfäden / Hinweise

Merkblatt der BLAG zum Umgang mit LIB unter der AwSV

Bund-Länder-Arbeitskreis Umgang mit wassergefährdenden Stoffen Stand 29.05.2024

Merkblatt Umgang mit Lithium-Ionen-Batterien (LIB) nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

Inhalt	Seite
1 Abkürzungsverzeichnis	2
2 Vorbemerkungen	2
3 Begriffsbestimmungen	3
4 Anwendungsbereich AwSV	4
5 Aufbau und Zusammensetzung von LIB	5
6 Wassergefährdung von LIB	6
7 Bestimmung und Abgrenzung von Anlagen nach AwSV	6
8 Anforderungen nach AwSV	7
8.1 Bewertung der primären Sicherheit	7
8.2 Rückhaltung von Leckagen	9
8.2.1 Rückhaltung bei Anlagen zum Lagern von intakten LIZ	9
8.2.2 Rückhaltung bei Anlagen zum Lagern von intakten LIB	10
8.2.3 Rückhaltung bei Anlagen zum Lagern von defekten LIB	11
8.2.4 Rückhaltung bei Anlagen zum Umschlagen von LIZ und LIB	11
8.2.5 Rückhaltung bei Anlagen zum Verwenden von LIB	11
8.2.6 Rückhaltung beim Herstellen und Behandeln von LIB	11
8.3 Bestimmung der Gefährdungsstufe	12
8.4 Anforderungen in Abhängigkeit von der Gefährdungsstufe	13
8.4.1 Eignungsfeststellung	14
8.4.2 Betriebsanweisung	14
8.4.3 Fachbetriebspflicht	14
8.4.4 Sachverständigenprüfpflicht	14
9 Vorbeugender Brandschutz und Löschwasserrückhaltung	15
9.1 Risiken des Umgangs mit LIB	15
9.2 Vorbeugender Brandschutz	16
9.3 Löschwasserrückhaltung – Rückhaltung bei Brandereignissen	17
10 Literatur	19
11 Weitere Erkenntnisquellen	20
Anlage 1	22
Anlage 2	24

Sicherheitsleitfaden des BVES 3. Auflage erscheint in Kürze!

**VORBEUGENDER UND
ABWEHRENDER
BRANDSCHUTZ
BEI LITHIUM-IONEN
GROSSPEICHERSYSTEMEN**

HINWEISE UND INFORMATIONEN FÜR PLANER, BAUHERREN,
EINSATZKRÄFTE, VERSICHERUNGEN UND GENEHMIGENDE
STELLEN

2. AUFLAGE, 12.11.2021



Lärmschutz

Top 3



Neuer Bebauungsplan: „Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die Lärmimmissionen zu erwarten.“

- hier: nächste Wohnbebauung < 200 m.
- Ein Bebauungsplan muss Lärmemissionen konzeptionell berücksichtigen → sonst: Fehler im B-Plan!



Baugenehmigungsverfahren – bestehender Bebauungsplan mit GE: „Super, ein GE, da ist ja alles zulässig.“

- hier: nächste Wohnbebauung < 100 m.
- Auch im GE gelten für Wohnhäuser außerhalb des Gewerbegebiets die regulären TA Lärm-Grenzwerte.



Baugenehmigungsverfahren – bestehender Bebauungsplan mit GI: „Im Bebauungsplan steht 70 dB(A)!“

- hier: etabliertes Industriegebiet mit zahlreichen Nutzungen, nächste schutzwürdige Nutzung (Schule) < 400 m.
- Vorsicht bei Schallemissionskontingenten! ≠ tatsächlich zulässige Werte an der Anlage, abhängig von Flächengröße



Baugenehmigung

- Baugenehmigung (meistens) oder Planfeststellungsverfahren
- Umfang geforderter Gutachten nicht einheitlich
- Folgende sollten vorbereitet werden
 - Bodengutachten, Statik
 - Brandschutzkonzept
 - Wassergutachten
 - Lärmgutachten
 - Umweltbericht
 - Entwurfsplanung



Brandschutz

- Brandschutzkonzept
 - Schutzziel: öffentliche Sicherheit / Personenschutz
 - Fällt sehr unterschiedlich aus
 - Entsprechend auch die Auflagen
 - Am besten Vorgabe Speicher nicht löschen wegen Wasserrecht
- Achtung: Versichererperspektive hier nicht berücksichtigt
 - Versicherer betrachtet Schutzziel Sachschutz
 - Sollte im Layout berücksichtigt werden



Wassergutachten

- Fällt sehr unterschiedlich aus
- Kann fordern, dass Batteriecontainer auf externer Auffangwanne errichtet werden müssen
- Am besten Batteriecontainer mit interner Auffangwanne beschaffen, aber keine Garantie dass Behörde dies akzeptiert
- Problematisch ist die Einordnung des Merkblatts des Bund-Länder-Arbeitskreises zu Lithium-Ionen Batterien als Gemisch (und nicht Erzeugnisse oder Produkte)
→ dadurch ggf. deutlich strengere Grenzwerte



Lärmgutachten

- Besonders in der Nähe zu Wohngebieten relevant
- Aber auch Gewerbegebiete kann es relevant werden
- Batteriecontainer und Umrichter sind Hauptlärmquellen
- Es gibt Varianten von Batteriecontainern mit geringeren Emissionen
- Schallschutzwände können erforderlich werden



Umweltbericht

- Kann verschiedene Auflagen zur Folge haben
- Lieferzeiten ggf. sehr hoch, da an Jahreszeiten gebunden



Entwurfsplanung

- Alle für Genehmigung relevanten Festlegungen notwendig, z.B.
 - Layout
 - Auswahl Hauptkomponenten (Batteriecontainer, Umrichter, Transformatoren, ...)
 - Fundamentierung / Auffangwannen
 - Brandschutzmaßnahmen
- Weitere wichtige, nicht genehmigungsrelevante Kenngrößen
 - Grob benötigte Fläche: 0,5 ha / 100 MWh
 - Zuwegung wie üblich für Baustelle mit schwerem Gerät, z.B. Kran zur Batteriecontaineranlieferung



EPC Vertrag: technische Empfehlungen (1)

- Garantie genau definieren
 - Wo wird gemessen?
 - Wie genau ist die Fahrweise zur Messung?
- Garantiebedingungen realistisch definieren
 - Ausreichend große Parameterfenster, die in Ordnung sind
 - Bei Verletzung Minderung definieren statt harter Grenzen
- Probebetrieb genau definieren
 - Wo wird gemessen?
 - Wie genau ist die Fahrweise zur Messung?
- Verfügbarkeit sinnvoll definieren



EPC Vertrag: technische Empfehlungen (2)

- Datenzugang sichern
- Präqualifikation für Regelleistung in den Scope aufnehmen
- Anlagenzertifikat in den Scope aufnehmen
- Systemintegrationstest fordern
 - Mindestens ein Aufbau mit Dummy BMS
 - Besser ein Referenzprojekt in Betrieb



Produktauswahl

- EZA-Regler und Umrichter brauchen Zertifizierung nach VDE-AR-N 4110/4120/4130 welche seit 01.02.2025 auch im ZEREZ Register eingetragen sein muss
- Hauptsächlich teil- oder vollintegrierte Batteriecontainer
- Zentral sind Garantien, denn
 - Batteriecontainer, vor allem Zellen sind variabel
→ vollständiges Wissen hat nur der Hersteller
 - Auf Garantien wird das Finanzmodell aufgebaut
- Normen zur Sicherheit existieren, zur Performance (noch) nicht
- Bei langfristiger Zusammenarbeit auf große Fertigungstiefe des Herstellers achten



Ausführung

- Erdarbeiten
 - Kabelgräben
 - Erdungsnetz
- Fundamente (Platte, Streifen oder Punkt)
- Setzen Batteriecontainer und Transformatoren
- Verkabelung DC, Kommunikation und Hilfsspannung
- Inbetriebnahme
 - Kalte Inbetriebnahme
 - Heiße Inbetriebnahme





Wirtschaftlicher Ausblick

Wirtschaftlicher Ausblick

Aktuelle Themen

Ausgewählte Themen mit wirtschaftlicher Relevanz

1

Netzentgeltbefreiung

- Die Befreiung von Batteriespeicher zur Zahlung von Netzentgelten ist ein wesentlicher wirtschaftlicher Vorteil.
- Die Befreiung ist zeitlich befristet.
- Derzeit wird angestoßen von Bundesnetzagentur diskutiert, wie eine Netzentgelterhebung für Batteriespeicher aussehen könnte.

2

Co-Location / Cable Pooling

- Überbauung von Netzanschlüssen / flexible Netzanschlussverträge
- Nutzung gemeinsamer Kabel- und UW-Infrastruktur / EuGH-Urteil zur Kundenanlage
- Abgrenzung von Grau- und Grünstrom im Batteriespeicher / Festlegung der BNetzA

3

Tolling vs. BESS-Optimierung

- Finanzierungsfähigkeit von BESS-Projekten
- Teilung von Vermarktungsrisiken
- Teilung von Errichtungs- und Betriebskosten

Wirtschaftlicher Ausblick

Netzentgeltbefreiung

1

§ 118 Abs. 6 EnWG

- Nach dem 31. Dezember 2008 neu errichtete Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie, die **ab 4. August 2011, innerhalb von 18 Jahren** in Betrieb genommen werden, sind für einen Zeitraum von 20 Jahren ab Inbetriebnahme hinsichtlich des Bezugs der zu speichernden elektrischen Energie von den Entgelten für den Netzzugang freigestellt.
- BNetzA: Diskussionspapier - Rahmenfestlegung Allgemeine Netzentgeltsystematik Strom (AgNeS) Stand: Mai 2025 → **§ 118 Abs. 6 EnWG soll nach dem Willen der BNetzA auslaufen.**
 - Einführung von Einspeisenetzentgelte
 - Baukostenzuschuss für Einspeiser
 - Änderung der Netzentgeltkomponenten
 - Einführung eines Grundpreises oberhalb der Niederspannung
 - Einführung eines Kapazitätspreises statt Leistungspreises
 - Dynamische Netzentgelte
 - Bundeseinheitliche Netzentgelte auf Verteilnetzebene
 - Einführung von Speicherentgelten

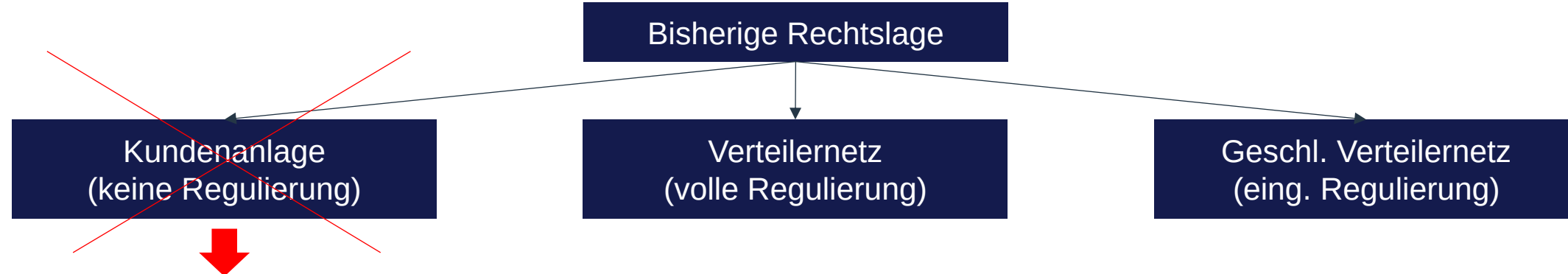


Wirtschaftlicher Ausblick

Co-Location / Cable Pooling (1/3)

2

Gemeinsame Infrastrukturnutzung – EuGH-Entscheidung



Entscheidung des EuGH (v. 28.11.2024 – C-293/23)

- Ein Verteilernetz ist ein Netz, das zur Weiterleitung von Elektrizität mit Hoch-, Mittel- oder Niederspannung dient, die zum Verkauf an Großhändler und Endkunden bestimmt ist.
- Weder der Umstand, dass ein solches Netz von einem privaten Rechtsträger betrieben wird und an dieses eine begrenzte Zahl von Erzeugungs- und Verbrauchseinheiten angeschlossen ist, noch seine Größe oder sein Stromverbrauch sind maßgeblich.
- Wegen der Gefahr einer Beeinträchtigung der Richtlinie (EU) 2019/944 dürfen die Mitgliedstaaten zur Definition des Begriffs „Verteilernetz“ neben der Spannungsebene und der Kategorie von Kunden, an die die Elektrizität weitergeleitet wird, keine zusätzlichen Kriterien heranziehen. Daraus folgt, dass die Mitgliedstaaten nicht davon ausgehen dürfen, dass eine bestimmte Art von Netz vom Begriff „Verteilernetz“ im Sinne der Richtlinie (EU) 2019/944 auszunehmen ist.

Wirtschaftlicher Ausblick

Co-Location / Cable Pooling (2/3)

2

Gemeinsame Infrastrukturnutzung – Umgang in der Praxis

**Prüfung der Relevanz des
EuGH-Urteils
für die eigene Konstellation**

1.

Abwarten / Vereinbarung von Sprechklauseln – Bußgeld?

2.

Prüfung einer technischen Lösung, um das Netzrisiko zu minimieren

3.

Auslagerung der NB-Pflichten auf Anschluss-NB od. Dritten

Wirtschaftlicher Ausblick

Co-Location / Cable Pooling (3/3)

2

Gemeinsame Infrastrukturnutzung – Abgrenzung Grün- und Graustrom

- § 19 Abs. 3b EEG:
- *Im Fall eines Stromspeichers, in dem nicht ausschließlich Strom aus erneuerbaren Energien oder Grubengas zur Zwischenspeicherung verbraucht wird, besteht der Anspruch nach Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 1 Nummer 1 für einen Anteil an der in diesem Stromspeicher erzeugten und in das Netz eingespeisten Strommenge, der nach Maßgabe einer Festlegung nach § 85d als förderfähiger Anteil bestimmt und nachgewiesen wird (Abgrenzungsoption). Die Vorschriften dieses Gesetzes und des Energiefinanzierungsgesetzes sind entsprechend anzuwenden, soweit der Anspruch nach Satz 1 geltend gemacht wird.*
- § 85 d EEG:
- *Die BNetzA kann unter Beachtung der Schutzprofile und Technischen Richtlinien des BSI nach dem MsbG und im Benehmen mit dem BSI und der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt Festlegungen zu den näheren Anforderungen an die Bestimmung und den Nachweis der Strommengen, auf die sich die Ansprüche nach § 19 Absatz 3b treffen.*
- *Festlegungen nach Satz 1 trifft die BNetzA erstmals bis zum Ablauf des **30. Juni 2026**.*



Wirtschaftlicher Ausblick

Tolling vs. BESS-Optimierung (1/2)

3

Überblick

BESS-Optimierung

- Parteien schließen einen BESS-Optimierungs- / Vermarktungsvertrag
 - Optimierer erhält Entgelt + Erlösbeteiligung
 - BESS-Betreiber hat keine festen Einnahmen = Erlöse sind abhängig vom Markt
 - BESS-Betreiber trägt die vollen Errichtungskosten
 - BESS-Betreiber trägt die vollen Betriebs- und Wartungskosten
- Chancen und Risiken liegen beim BESS-Betreiber

Tolling

- Parteien schließen einen Tolling-Vertrag vergleichbar mit einem Speicher-Pachtvertrag
 - Der Toller betreibt den BESS eigenständig auf eigenes Risiko
 - BESS-Betreiber erhält eine fixe Vergütung
- Chancen und Risiken liegen beim Toller



Bilanzierung des Assets nach IFRS 16

Tolling plus

- Parteien schließen einen Tolling-Plus-Vertrag als Kombination zwischen Optimierungs- und Pachtvertrag
 - Teilung von Vermarktungsrisiken
 - Ggf. Teilung bestimmter Betriebsrisiken
 - BESS-Betreiber erhält eine fixe Vergütung + ggf. eine Erlösbeteiligung
- Chancen und Risiken werden zwischen Toller und BESS-Betreiber aufgeteilt

Wirtschaftlicher Ausblick

Tolling vs. BESS-Optimierung (2/2)

3

Herausforderungen Tolling / Tolling plus

- Keine klaren Standards im Markt
- Bei physischen Verträgen ist genau zu prüfen, wo durch die Be- und Endladung des BESS Stromlieferbeziehungen entstehen und hierdurch ggf. Pflichten als EVU ausgelöst werden
- Bei virtuellen Verträgen ist genau zu prüfen, ob Genehmigungspflichten nach dem KWG und / oder finanzregulatorische Pflichten nach EMIR oder MiFID II eintreten
- Bei Neuerrichtung: Definition von Meilensteinen, unterschiedlichen Vertragsphasen, Deadline sowie Entschädigungs- und Kündigungsrechten
- Auswirkung der Speicherfahrweise auf die Haltbarkeitsdauer des Speichers
- Kostenrisiken bei der Nichterfüllbarkeit von Vertragsleistung (Trading, Regelenergie etc.) durch technische Störung im Speicher oder in Multi-Use-Cases
- Umgang mit flexiblen Netzanschlüssen, Redispatch-Maßnahmen und sonstigen Netzstörungen



Q&A



Dr. Christian Ertel
Taylor Wessing
C.Ertel@taylorwessing.com
Energierecht



Dr. Henrik Zahn
8.2
henrik.zahn@8p2.de
Technische
Rahmenbedingungen



Dr. Julia Wulff
Taylor Wessing
J.Wulff@taylorwessing.com
Planungs- und
Genehmigungsrecht

